

## Jahresbericht 2012 des Fachdienstes Soziales zur Umsetzung der Leistungen für Bildung und Teilhabe

### 1. Gesetzliche Grundlage und Anspruchsvoraussetzungen

Mit dem vom Deutschen Bundestag verabschiedeten Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 24.03.2011 trat das sogenannte Bildungs- und Teilhabepaket nach §§ 28 und 29 SGB II, §§ 34 und 34a SGB XII sowie § 6b Bundeskindergeldgesetz rückwirkend zum 01.01.2011 in Kraft.

Mit den Leistungen für Bildung und Teilhabe sollen Kinder aus einkommensschwachen Familien zusätzliche Lern- und Freizeitangebote in Anspruch nehmen können, um ihnen bessere Bildungs- und Entwicklungschancen zu eröffnen.

Anspruchsberechtigt auf Leistungen für Bildung und Teilhabe sind Kinder mit den Bezug von SGB II-Leistungen, Wohngeld und/oder Kinderzuschlag oder Kinder mit Bezug von SGB XII - Leistungen oder Leistungen nach § 2 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG), die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Der Bedarf zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben wird für Leistungsberechtigte bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres gewährt.

Die Anspruchsgrundlagen für die Bewilligung der Leistungen für Bildung- und Teilhabe stellen sich wie folgt dar:

Rechtskreis	Anspruchsberechtigte und Anspruchsgrundlage
Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II)	Anspruchsberechtigt sind Kinder und Jugendliche von SGB II – Empfängern, die auch selbst Leistungen nach diesem Gesetz beziehen
Bundeskindergeldgesetz (BKGG)	Die Leistungen für Bildung und Teilhabe erhalten Kinder und Jugendliche, wenn für das Kind 1. Wohngeld und / oder 2. Kinderzuschlag bezogen wird.
Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) und §2 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)	Kinder und Jugendliche mit Bezug von SGB XII – Leistungen und Leistungen nach § 2 Asylbewerberleistungsgesetz

Entsprechend der Gesetzgebung können folgende Leistungen beantragt werden:

- Schulausflüge, Kindertagesstättenausflüge und mehrtägige Klassenfahrten
- Bedarfe für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf
- Schülerbeförderung
- Angemessene Lernförderung
- Gemeinschaftliche Mittagsversorgung
- Bedarfe zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben

Die Gesetzgebung regelt die Erbringung der Leistungen für Bildung und Teilhabe. Außer dem Schulbedarf und der Schülerbeförderung sind die Leistungen für Bildung und Teilhabe insbesondere in Form personalisierter Gutscheine oder Direktzahlungen an Anbieter von Leistungen zur Deckung dieser Bedarfe erbracht. Die kommunalen Träger bestimmen, in welcher Form sie die Leistungen erbringen. Danach werden im Salzlandkreis die Schulausflüge und mehrtägigen Klassenfahrten, die angemessene Lernförderung, die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung sowie die Bedarfe zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in Form von Kostenübernahmeerklärungen an die Anbieter von Leistungen zur Deckung dieser Bedarfe erbracht. Die Bewilligung der Leistungen ist abhängig von der Dauer der die Anspruchsberechtigung begründenden Leistungsbescheide zum Bezug von Wohngeld oder Kinderzuschlag.

Werden trotz schriftlicher Aufforderungen entscheidungsrelevante Unterlagen durch den Antragsteller nicht beigebracht, kann die Leistung bis zur Nachholung der Mitwirkung versagt werden. Solche entscheidungsrelevanten Unterlagen können z. B. Wohngeldbewilligungsbescheide, die geforderten Anlagen zu den Leistungsarten, ggf. Zahlungsnachweise sein.

## **2. Anzahl der anspruchsberechtigten Kinder und die Zuständigkeit für die Bewilligung der Leistungen für Bildung und Teilhabe**

Zuständig für die Erbringung der Leistungen für Bildung und Teilhabe sind die Kreise und kreisfreien Städte.

Im Salzlandkreis werden Anträge der Antragsteller mit Bezug von Leistungen nach dem SGB II vom Jobcenter bearbeitet. Für Leistungsberechtigte nach dem SGB XII und § 2 Asylbewerberleistungsgesetz ist das Sozialamt, jetzt Fachdienst Soziales, im Fachbereich II zuständig.

Der Jahresbericht des Jobcenters zur Umsetzung der Leistungen für Bildung und Teilhabe ist als Anlage 1 beigelegt. Die Ausführungen im vorliegenden Bericht beziehen sich daher nur auf die Umsetzung der Leistungen für Bildung und Teilhabe für Anspruchsberechtigte nach dem Bundeskindergeldgesetz, dem SGB XII und dem § 2 Asylbewerberleistungsgesetz.

Zu Beginn des Jahres 2012 wurden in den Rechtskreisen SGB II ca. 10.200, Bundeskindergeldgesetz ca. 2500 und SGBXII mit § 2 AsylbLG ca. 90 anspruchsberechtigte Kinder ermittelt.

Die Zahl der anspruchsberechtigten Kinder unterliegt der stetigen Veränderung und ist u. a. abhängig vom Alter, der Fluktuation oder dem Wegfall von Leistungsbezügen.

### **3. Vorstellung der Einzelleistungen**

#### **3.1. Antragserfordernis**

Die Leistungen auf Bildung und Teilhabe werden nur auf Antrag erbracht. Somit bedarf es für jede Leistungsart einer gesonderten Antragstellung. Dies gilt nicht für Leistungen des persönlichen Schulbedarfs in den Rechtskreisen des SGB II und SGB XII/AsylbLG.

Die Anträge sind rechtzeitig vor Beginn der Ereignisse wie Schulausflug, Teilnahme am gemeinschaftlichen Mittagessen usw. zu stellen.

Auf der Homepage des Salzlandkreises wird über die Inhalte des Bildungs- und Teilhabepaketes informiert. Die für die Beantragung der Leistungen für Bildung und Teilhabe erforderlichen Antragsformulare stehen zur Verfügung.

Für ein einheitliches Verwaltungshandeln innerhalb des Salzlandkreises wurden die Antragsformulare zur Beantragung der Leistungen für Bildung und Teilhabe beim Jobcenter und im Fachdienst Soziales einheitlich gestaltet.

Das Antragsformular und die dazugehörenden Anlagen sind als Anlage 2 dem Jahresbericht beigelegt.

#### **3.2. Einzelleistungen**

##### **3.2.1. Schulausflüge und mehrtägige Klassenfahrten**

Für Schulausflüge und mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen werden die tatsächlichen Aufwendungen anerkannt. Diesen Anspruch haben auch Kinder, die eine Kindertageseinrichtung (Kinderkrippe, Kindergarten, Hort, Tagespflege) besuchen.

Zu den tatsächlichen Aufwendungen gehören die Kosten, die für die Durchführung der Fahrt, wie Reisekosten und Unterbringung, erforderlich sind. Danach dürfen Taschengelder nicht mit berücksichtigt werden und Zuschüsse Dritter sind abzusetzen.

Die Schule bzw. die Kindertageseinrichtung muss die Durchführung des Ausfluges mit den anfallenden Kosten, deren Fälligkeit und die Dauer bestätigen. Gleichzeitig versichert die Schule bei den mehrtägigen Klassenfahrten, dass diese nach den schulrechtlichen Bestimmungen durchgeführt werden.

Seit Oktober 2012 können die Kosten für eine mehrtägige Klassenfahrt auf Antrag auch jährlich übernommen werden, da der Gesetzgeber die Möglichkeit der jährlichen Abfolge nicht ausgeschlossen hat. Die Leistungen zur Deckung der Kosten werden durch Sach- und Dienstleistungen in Form von Kostenübernahmeerklärungen an die Schulen bzw. Kindertageseinrichtungen erbracht.

Von den insgesamt im Fachdienst Soziales bearbeiteten Anträgen wurden ca. 8 % der Anträge abgelehnt oder versagt.

Die wichtigsten Ablehnungs- bzw. Versagungsgründe waren:

1. Die Anspruchsvoraussetzungen für den Bezug von Leistungen sind nicht erfüllt, da keine der erforderlichen Sozialleistungen bezogen werden.
2. Die Jugendlichen bzw. jungen Erwachsenen haben eine Ausbildungsvergütung erhalten.
3. Mehrtägige Klassenfahrten durften nach den schulrechtlichen Bestimmungen nur alle 2 Jahre durchgeführt werden. Wurden diese mehrtägigen Klassenfahrten häufiger durchgeführt, erfolgte die Ablehnung. Laut Ministerium für Arbeit und Soziales LSA ist seit Oktober 2012 eine mehrtägige Klassenfahrt im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaketes förderfähig, wenn diese in jeder Klassenstufe stattfindet .

Übersicht zu beantragten Schul- und KiTa-Ausflügen, sowie mehrtägigen Klassenfahrten  
(kumulativ)

	eingegangene Anträge	beschiedene Anträge	davon			ausgereichte Mittel in €	Ø Kosten/Antrag
			Bewilligungen	Ablehnungen	Sonstiges		
eintägige Schulausflüge	421	333	306	10	17	6.941,66	22,65
mehrtägige Klassenfahrten	506	421	380	17	24	37.913,70	99,77
Kitaausflüge	80	65	63	1	1	4.600,65	73,03
Summe	1007	819	749	28	42	49.456,01	

### 3.2.2. Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf

Schülerinnen und Schülern erhalten für die Ausstattung mit dem persönlichen Schulbedarf Leistungen in Höhe von 70 Euro für den Monat, in dem der erste Schultag liegt und 30 Euro für den Monat, in dem das zweite Schulhalbjahr beginnt.

Er ist vorgesehen für den persönlichen Ge- und Verbrauch z. B. bestimmter Schreib-, Rechen- und Zeichenmaterialien, wie Füller, Taschenrechner, Hefte und ähnliches. Die Erbringung der Leistung erfolgt als Geldleistung an den Anspruchsberechtigten.

Anspruchsberechtigte nach dem Bundeskindergeldgesetz müssen, um den persönlichen Schulbedarf erhalten zu können, einen entsprechenden Antrag stellen. Für die Rechtskreise SGB XII/AsylbLG ist keine Antragstellung erforderlich.

Von den insgesamt bearbeiteten Anträgen wurden ca. 1 % der Anträge abgelehnt.

Ablehnungs- bzw. Versagungsgründe beim Rechtskreis Bundeskindergeldgesetz können folgende sein:

1. Die Anspruchsvoraussetzungen für den Bezug von Leistungen sind nicht erfüllt, da keine der erforderlichen Sozialleistungen bezogen werden.
2. Die Jugendlichen bzw. jungen Erwachsenen haben eine Ausbildungsvergütung erhalten. Diese Auszubildenden haben keinen Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe.

### Übersicht zum Schulbedarf

	eingegangene Anträge	beschiedene Anträge	davon			ausgereichte Mittel in €
			Bewilligungen	Ablehnungen	Sonstiges	
Schulbedarf	1063	1012	997	11	4	85.420,00

### 3.2.3. Schülerbeförderung

Für Schülerinnen und Schülern können die tatsächlichen Kosten zur Beförderung in die nächstgelegene Schule des gewählten Bildungsganges übernommen werden, soweit sie auf die Schülerbeförderung angewiesen sind und diese nicht von Dritten bereits übernommen worden sind.

Im Land Sachsen-Anhalt ist die Schülerbeförderung im Schulgesetz unter § 71 SchulG LSA geregelt. Darin steht u. a., dass die Landkreise und kreisfreien Städte die Träger der Schülerbeförderung sind. Diese haben u. a. die in ihrem Gebiet wohnenden Schülerinnen und Schüler der allgemeinbildenden Schulen bis einschließlich des 10. Schuljahrganges zur Schule zu befördern und die notwendigen Aufwendungen für den Schulweg zu erstatten. Auch hier gilt, dass die Beförderungs- und Erstattungspflicht nur für die Wegstrecke zwischen der Wohnung der Schülerin bzw. des Schülers und der nächstgelegenen Schule der von ihr oder ihm gewählten Schulform besteht. Der Salzlandkreis hat in der Satzung über die Schülerbeförderung u. a. die Anspruchsbestimmungen sowie die Mindestentfernungen festgelegt. Im Rahmen der Leistungen für Bildung und Teilhabe ist auf Nachweis der laut Satzung festgelegte Eigenanteil von 100,00 Euro je Schuljahr zu erstatten.

Von den insgesamt im Fachdienst Soziales bearbeiteten Anträgen wurden 100 % der Anträge abgelehnt.

Ablehnungs- bzw. Versagungsgründe für die Schülerbeförderung waren Folgende:

1. Die Anspruchsvoraussetzungen für den Bezug von Leistungen sind nicht erfüllt, da keine der erforderlichen Sozialleistungen bezogen werden.
2. Die Übernahme der Kosten erfolgte durch Dritte -Fachdienst Bildung und Kultur- im Rahmen des Schulgesetzes LSA.
3. Es erfolgt keine Bewilligung, wenn zuvor der Fachdienst Bildung und Kultur abgelehnt hatte, da nicht die nächstgelegene Schule des gewählten Bildungsganges gewählt wurde und die Schüler bzw. die Schülerinnen nicht auf die Schülerbeförderung angewiesen waren (vorliegen der Mindestentfernungen entsprechend des Jahrganges).

#### Übersicht zur beantragten Schülerbeförderung

	eingegangene Anträge	beschiedene Anträge	davon			ausgereichte Mittel in €
			Bewilligungen	Ablehnungen	Sonstiges	
Schülerbeförderung	29	19	0	15	4	0,00

### 3.2.4. Angemessene Lernförderung

Bei Schülerinnen und Schülern wird die Lernförderung im Rahmen der Leistungen für Bildung und Teilhabe berücksichtigt, wenn diese Lernförderung die schulischen Angebote ergänzt, angemessen ist sowie geeignet und zusätzlich erforderlich, um die nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele zu erreichen.

Nach den schulrechtlichen Bestimmungen in Sachsen-Anhalt ist das festgelegte wesentliche Lernziel die Versetzung in die nächste Klassenstufe. Somit sind z. B. Lernförderungen zur Verbesserung des Notendurchschnittes ohne Versetzungsgefährdung, zum Ausgleich von Lernschwächen bei Erkrankungen und bei genereller Überforderung durch die Wahl weiterführender Schulformen nicht förderfähig.

Die Feststellung des Bedarfs der Lernförderung sowie des Umfangs und des Förderzeitraums obliegt dem Lehrer. Das dazu zwischen dem Ministerium für Arbeit und Soziales und dem Kultusministerium entwickelte Formblatt ist zu benutzen. Die Kriterien für die Bewilligung der Lernförderung waren, dass

- die versetzungsrelevanten Leistungsanforderungen der jeweiligen Jahrgangsstufe nicht erfüllt werden
- bei einer Lernförderung, die kostenfreien schulischen Förderangebote ergänzt werden und somit die Aussicht besteht, die versetzungsrelevanten Leistungsanforderungen zu erfüllen
- der Förderbedarf nicht auf aktuelle unentschuldigte Fehlzeiten, anhaltendes Fehlverhalten oder Nichtteilnahme an außerschulischen Angeboten der Schule zurückzuführen ist.

Bei vorliegender Dyskalkulie und/oder Legasthenie war ebenfalls keine Förderung möglich, weil in diesen Fällen eine sonderpädagogische Förderung zu beantragen ist und Leistungen nach SGB V oder SGB VIII den Vorrang haben.

Seit Oktober 2012 wurden diese o. g. Zugangsvoraussetzungen zur Lernförderung aufgeweicht, um einer größeren Zahl von Kindern den Zugang zur Lernförderung zu ermöglichen. Das Ministerium für Arbeit und Soziales des LSA und das Kultusministerium LSA stimmten sich über den Inhalt des Formblattes zur Lernförderung ab.

Danach muss nun von der Schule Folgendes bestätigt werden:

- Die Versetzung in die nächste Klassenstufe gefährdet ist oder in dem/den vorgenannten Fach/Fächern kein ausreichendes Leistungsniveau vorliegt.
- Ein Aufholen der Lernrückstände allein durch vorhandene schulische Angebote (z. B. Ergänzungsstunden, Teilnahme an einem Ganztagsangebot) bis zum Schuljahresende voraussichtlich nicht gewährleistet werden kann.
- Das Erreichen der Versetzung bzw. eines ausreichenden Leistungsniveaus voraussichtlich mit Hilfe einer außerschulischen Lernförderung in vorgenanntem Umfang bis spätestens zum Schuljahresende möglich sein wird.
- Die Lerndefizite nicht auf unentschuldigte Fehlzeiten oder anhaltendes Fehlverhalten zurückzuführen sind.
- Die Leistungsschwäche nicht alleinige Folge einer bestehenden Lese-Rechtschreibschwäche oder Dyskalkulie ist.

Somit wird bei der Lernförderung nicht mehr nur auf die Versetzung in die nächste Klassenstufe abgestellt, sondern auf das Erreichen eines ausreichenden Leistungsniveaus. Jedoch soll die Lernförderung in der Regel nur kurzzeitig notwendig sein. Dem Lehrer obliegt die Feststellung hinsichtlich der zu fördernden Fächer, des wöchentlichen Stundenumfangs und der Förderdauer. Die Kostenübernahme erfolgt dann in Höhe des anfallenden Bedarfs. Die Leistungen zur Deckung der Kosten werden durch Sach- und Dienstleistungen in Form von Kostenübernahmeerklärungen an die Leistungsanbieter erbracht.

Von den insgesamt im Fachdienst Soziales bearbeiteten Anträgen wurden ca. 47 % der Anträge abgelehnt.

Ablehnungs- und Versagungsgründe waren u. a.:

1. Die Anspruchsvoraussetzungen für den Bezug von Leistungen sind nicht erfüllt, da keine der erforderlichen Sozialleistungen bezogen werden.
2. Die Anspruchsvoraussetzungen zur Bewilligung der Lernförderung wie z. B. Versetzungsgefährdung waren nicht erfüllt.

Übersicht zur beantragten Lernförderung

	Eingegangene Anträge	beschiedene Anträge	davon			ausgereichte Mittel in €	Ø Kosten/Antrag
			Bewilligungen	Ablehnungen	Sonstige		
Lernförderung	45	36	19	13	4	5.880,00	309,47

### 3.2.5. Gemeinschaftliche Mittagsverpflegung

Für Schülerinnen und Schüler sowie für Kinder, die eine Tageseinrichtung besuchen oder für die Kindertagespflege geleistet wird, werden bei der Teilnahme an der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung die entstehenden Mehraufwendungen berücksichtigt. Für die Schülerinnen und Schüler muss die Mittagsverpflegung in schulischer Verantwortung angeboten werden. Somit sind z. B. ein Kioskeinkauf, Getränke, Frühstück und Vesper von der Förderung ausgeschlossen.

Das Gesetz schreibt außerdem einen Eigenanteil für die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung für Schülerinnen und Schüler sowie für Kinder, die eine Tageseinrichtung besuchen vor. Somit müssen die Eltern täglich pro Kind und warmer Mahlzeit 1 Euro selbst bezahlen. Mit den Leistungen für Bildung und Teilhabe für die gemeinschaftliche Mittagsversorgung werden nur die über den Eigenanteil hinaus gehenden Kosten ausgeglichen.

Die Leistungen zur Deckung der Kosten für die gemeinschaftliche Mittagsversorgung werden ohne Berücksichtigung des Eigenanteils durch Sach- und Dienstleistungen in Form von Kostenübernahmeerklärungen an die Essenanbieter erbracht.

Um den gesamten Verfahrensablauf mit den Essenanbietern zu regeln, wurde bereits 2011 eine Beratung mit diesen anberaumt. Nach anfänglichen Bedenken der Essenanbieter konnte ein einheitliches Abrechnungsverfahren abgestimmt werden. Am 23.03.2012 fand eine weitere Beratung statt. Die Essenanbieter haben nach Überwindung der Anfangsschwierigkeiten bestätigt, dass sich das gewählte Verfahren in der praktischen Anwendung bewährt.

Von den insgesamt im Fachdienst Soziales bearbeiteten Anträgen wurden ca. 5 % der Anträge abgelehnt.

Folgende Ablehnungs- und Versagungsgründe sind bei dieser Leistungsart zu verzeichnen:

1. Die Anspruchsvoraussetzungen für den Bezug von Leistungen sind nicht erfüllt, da keine der erforderlichen Sozialleistungen bezogen werden.
2. Die Jugendlichen bzw. jungen Erwachsenen haben eine Ausbildungsvergütung erhalten. Diese Auszubildenden haben keinen Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe.
3. Die Anträge auf Übernahme des Eigenanteils von 1 EUR pro Mittagessen sind abzulehnen.

Übersicht zur beantragten gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung

	Eingegangene Anträge	beschiedene Anträge	davon			ausgereichte Mittel in €	Ø Kosten/Antrag
			Bewilligungen	Ablehnungen	Sonstiges		
in Schulen	631	570	536	13	21	66.654,95	124,36
in Kita	579	526	503	14	9	73.613,88	146,36
im Hort	9	9	8	0	1	1.800,19	225,02
	1.219	1.105	1.047	27	31	142.069,02	

### 3.2.6. Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben

Bei den Leistungsberechtigten bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres kann ein Bedarf zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft bis zu einer festgelegten Obergrenze in Höhe von insgesamt 10 EUR monatlich berücksichtigt werden. Dieser Bedarf kann für

1. Mitgliedsbeiträge in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit,
2. Unterricht in künstlerischen Fächern (z. B. Musikunterricht) und vergleichbare angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung und
3. die Teilnahme an Freizeiten

verwendet werden.

Gefördert wird das Leben in der Gemeinschaft, um so verstärkt Kinder und Jugendliche in bestehende Vereins- und Gemeinschaftsstrukturen zu integrieren und den Kontakt zu Gleichaltrigen zu intensivieren.

Der zur Verfügung stehende Betrag in Höhe von monatlich 10 Euro kann auch auf mehrere Vorhaben aufgeteilt werden. Die Eltern können sich mit einem Eigenanteil beteiligen. Notwendige Ausrüstungsgegenstände wie Sportbekleidung, Fahrkosten, Anschaffungskosten für Musikinstrumente usw. sind nicht förderfähig. Erschwerend für die Inanspruchnahme dieser Leistungen ist auch die fehlende Mobilität der Anspruchsberechtigten außerhalb der Städte.



Von den insgesamt im Fachdienst Soziales bearbeiteten Anträgen wurden ca. 11 % der Anträge abgelehnt.

Folgende Ablehnungs- und Versagungsgründe sind bei dieser Leistungsart vorrangig zu verzeichnen:

1. Die Anspruchsvoraussetzungen für den Bezug von Leistungen sind nicht erfüllt, da keine der erforderlichen Sozialleistungen bezogen werden.
2. Die Leistungsberechtigten erhalten nur bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres einen Bedarf zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben. Die Ablehnungen erfolgten bei Überschreitung der Altersgrenzen.
3. Bedarfe für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben werden nur in Höhe von insgesamt 10 EUR monatlich berücksichtigt. Darüber hinaus gehende Beträge werden abgelehnt.
4. Die Jugendlichen bzw. jungen Erwachsenen haben eine Ausbildungsvergütung erhalten. Diese Auszubildenden haben keinen Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe.
5. Die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben muss in der Gemeinschaft erfolgen. Somit muss eine private Freizeitgestaltung abgelehnt werden.

#### Übersicht zur beantragten Teilhabe

	Eingegan- gene Anträge	beschiedene Anträge	davon			ausgereichte Mittel in €	Ø Kosten/ Antrag
			Bewilli- gungen	Ableh- nungen	Sonstiges		
Mitglieds- beiträge	352	300	262	8	30	14.332,83	54,71
Kulturelle Bildung	90	83	80	3	0	9.048,74	113,12
Teilnahme an Freizeit	106	82	74	4	4	3.104,39	41,95
Summe	548	465	416	15	34	26.485,96	

#### 4. Übersicht der beantragten Leistungen für Kinder entsprechend Bundeskindergeld- gesetz und SGB XII/§2 AsylbLG -Bezug im Fachdienst Soziales im Jahr 2012

In der vorhergehenden Tabelle wird eine Gesamtübersicht über die Auswertung der Bearbeitung der Anträge gegeben.

Im Jahr 2012 wurden insgesamt 309.310,99 Euro für Leistungen zur Bildung und Teilhabe ausgereicht. Es waren ca. 1.980 Kinder und Jugendliche sowie ca. 100 Kinder und Jugendliche im Rechtskreis SGB XII/AsylbLG anspruchsberechtigt auf Leistungen für Bildung und Teilhabe. In 2012 haben 1.631 Kinder und Jugendliche einen Antrag auf Leistungen für Bildung und Teilhabe gestellt. Somit haben ca. 78 % der möglichen anspruchsberechtigten Kinder und Jugendlichen diese Leistungen beantragt.

## Übersicht der beantragten Leistungen für Kinder entsprechend Bundeskindergeldgesetz und SGB XII/§2 AsylbLG -Bezug im Fachdienst Soziales im Jahr 2012

eingegangene Anträge

2012														beschiedene Anträge				Antragsteller	ausgereichte Mittel in €
	Jan.	Feb.	März	Apr.	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sep.	Okt.	Nov.	Dez.	Anträge insgesamt	insgesamt	Bewilligungen	Ablehnungen	Sonstiges		
eintägige Klassenfahrten	32	13	27	17	30	53	49	23	18	87	40	32	421	333	306	10	17	358	6.941,66
mehrtägige Klassenfahrten	83	42	79	32	43	54	26	22	18	65	23	19	506	421	380	17	24	479	37.913,70
KiTa-Ausflüge	7	1	1	6	6	8	11	6	2	12	13	7	80	65	63	1	1	59	4.600,65
Schul-bedarf	98	83	77	78	78	148	146	114	90	79	51	21	1.063	1.012	997	11	4	808	85.420,00
Schülerbe-förderung	0	2	3	0	1	0	1	8	5	9	0	0	29	19	0	15	4	29	0,00
Lern-förderung	0	2	3	1	2	2	2	1	3	21	6	2	45	36	19	13	4	43	5.880,00
Mittagsver-pflegung Schule	65	42	32	50	40	63	56	93	68	58	42	22	631	570	536	13	21	505	66.654,95
Mittagsver-pflegung KiTa	67	63	43	41	50	68	45	61	35	45	41	20	579	526	503	14	9	414	73.613,88
Mittagsver-pflegung Hort	0	1	1	0	0	0	0	4	2	1	0	0	9	9	8	0	1	9	1.800,19
Teilhabe Mitglieds-beiträge	24	36	27	22	25	24	21	25	28	53	45	22	352	300	262	8	30	304	14.332,83
Teilhabe Bildung	15	8	8	4	1	6	5	5	6	19	7	6	90	83	80	3	0	74	9.048,74
Teilhabe Freizeit	5	1	8	6	7	11	9	7	11	15	19	7	106	82	74	4	4	97	3.104,39
<b>insgesamt</b>	<b>396</b>	<b>294</b>	<b>309</b>	<b>257</b>	<b>283</b>	<b>437</b>	<b>371</b>	<b>369</b>	<b>286</b>	<b>464</b>	<b>287</b>	<b>158</b>	<b>3.911</b>	<b>3.456</b>	<b>3.228</b>	<b>109</b>	<b>119</b>	<b>1.631*</b>	<b>309.310,99</b>

\* Dies entspricht nicht der Summe der Antragsteller pro Leistungsart. Da ein Antragsteller mehrere Leistungsarten beantragen kann, berücksichtigt dieser Wert jeden Antragsteller nur ein mal.

## 5. Widersprüche und Klagen im Rechtskreis des Fachdienstes Soziales

Die Widerspruchsbearbeitung für die Rechtskreise Bundeskindergeldgesetz und SGB XII/ AsylbLG obliegt dem Fachdienst Soziales. Im Berichtszeitraum 2012 sind insgesamt 22 Widersprüche eingegangen. Diese richten sich gegen Leistungsbescheide, in denen man nicht mit der bewilligten Leistungshöhe, z. B. bei der gemeinschaftlichen Mittagsversorgung, einverstanden ist oder gegen Versagungen wegen fehlender Mitwirkung. Von diesen insgesamt 22 Widersprüchen wurde 4 Widersprüchen stattgegeben, 3 Widersprüche zurückgenommen, 1 Widerspruch zurückgewiesen und über 14 Widersprüche noch nicht **abschließend** entschieden. Klagen gegen Bescheide liegen nicht vor.

## 6. Finanzielle Mittel zur Umsetzung der Leistungen für Bildung und Teilhabe

### 6.1. Allgemeine Hinweise zur Finanzierung

Die entstehenden Mehrkosten der Kommunen für das Bildungs- und Teilhabepaket werden auch im Jahr 2012 durch den Bund finanziert. Die Finanzierung ist abhängig von den tatsächlich im laufenden Jahr entstandenen Kosten für Unterkunft (KdU).

Der Salzlandkreis erhält auf der Grundlage der Auszahlungen für KdU:

- Verwaltungskosten in Höhe von 1,2% der KdU-Auszahlungen  
Diese Verwaltungskosten teilen sich wie folgt auf:
  - ◆ 1,0% für SGB II-Kinder
  - ◆ 0,2% für Kinder entsprechend § 6b Bundeskindergeldgesetz (BKGG) (Wohngeld/Kinderzuschlag)
- für das Bildungs- und Teilhabepaket 8,2% der KdU-Auszahlungen  
Diese Leistungen teilen sich wie folgt auf:
  - ◆ 5,4% für die übrigen Leistungen nach § 28 SGB II und
  - ◆ 2,8% für das Mittagessen der Hortkinder und für den Einsatz der Schulsozialarbeiter.

Die geplanten Aufwendungen des Salzlandkreises für Kosten der Unterkunft im Jahr 2012 betrug 54.000.000,00 Euro. Der daraus errechnete Erstattungsbetrag in Höhe von 4.922.071,58 Euro teilte sich wie im Folgenden dargestellt auf:

BuT-Anteil SLK in Prozent	Landkreis		Davon SGB II		BKGG	
BuT gesamt	<b>4.922.071,58</b>	8,2 %	4.010.576,84		911.494,74	
Davon für Bildung und Teilhabe	3.241.364,21	5,4 %	2.641.111,58	4,4 %	600.252,63	1,0 %
Davon für Mittagessen der Hortkinder und Schulsozialarbeit	1.680.707,37	2,8 %	1.369.465,26		311.242,11	

Für Leistungen für Bildung und Teilhabe nach dem SGB XII und nach § 2 Asylbewerberleistungsgesetz erfolgt keine Erstattung der Kosten.

## 6.2. Ausgegebene Mittel für Leistungen für Bildung und Teilhabe im Jahr 2012

	2012 Erträge	2012 Aufwendungen
<b>SGB II</b>		
Bildungs- u. Teilhabepaket	2.539.144,73	921.963,43
Mittagessen Hort	5.735,21	5.735,21
Schulsozialarbeit	1.316.593,56	145.216,67
<b>Summe</b>	<b>3.861.473,50</b>	<b>1.072.915,31</b>
<b>§ 6 b BKGG</b>		
Bildungs- u. Teilhabepaket	575.285,67	288.927,78
Mittagessen Hort	1.792,69	1.792,69
Schulsozialarbeit	293.490,62	29.728,97
<b>Summe</b>	<b>870.568,98</b>	<b>320.449,44</b>
<b>Anteil SLK gesamt</b>		
Bildungs- u. Teilhabepaket	3.114.430,40	1.210.891,21
Mittagessen	7.527,90	7.527,90
Schulsozialarbeit	1.610.084,18	174.945,64
<b>Zwischensumme SGB II u. BKGG</b>	<b>4.732.042,48</b>	<b>1.393.364,75</b>
<b>SGB XII</b>		
Bildungs- u. Teilhabepaket		16.140,58
Mittagessen Hort		7,50
<b>Summe</b>		<b>16148,08</b>
<b>§ 2 AsylbLG</b>		
Bildungs- u. Teilhabepaket		1.711,99
Mittagessen Hort		0,00
<b>Summe</b>		<b>1.711,99</b>
<b>SGB XII ges.</b>		
Bildungs- u. Teilhabepaket		17.852,57
Mittagessen Hort		7,50
<b>Zwischensumme SGB XII u. AsylbLG</b>		<b>17.860,07</b>
<b>Gesamtsumme</b>		<b>1.411.224,82</b>

### **6.3. Verwendung nicht ausgegebener Mittel**

Der Salzlandkreis erhält seit 2011 zur Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepaketes und der Schulsozialarbeit für Kinder im SGB II – Bezug und für Kinder nach dem Bundeskindergeldgesetz Bundesmittel (Erträge). Für Kinder im SGB XII – Bezug erhält der Salzlandkreis keine Zuwendungen.

Auf der Grundlage des KdU - Aufwandes erfolgt die Erstattung der Kosten für das Bildungs- und Teilhabepaket. Verringern sich die Kosten der Unterkunft, verringern sich ebenfalls die Erstattungsleistungen für das Bildungs- und Teilhabepaket.

Die nicht verwendeten Mittel für Bildung und Teilhabe in 2012 sind 2013 an das Land zurückzuführen.

Die nicht verwendeten Mittel für Schulsozialarbeit in 2012 und 2013 dürfen noch in 2014 und 2015 verausgabt werden, da der Bund die Zahlungen für Schulsozialarbeit Ende 2013 einstellt. Der entsprechende Kreistagsbeschluss wurde hierzu gefasst.

## **7. Personaleinsatz**

Zur Bewältigung des Antragsvolumens und zur Abarbeitung noch bestehender Rückstände aus dem Jahr 2011 wurden in 2012 die nun ständig im Bereich tätigen 3 Mitarbeiterinnen zeitweise durch Mitarbeiterinnen aus anderen Bereichen unterstützt.

Die Bereitstellung des Personals im Berichtszeitraum 2012 ergab Personalkosten in Höhe von insgesamt 209.442,59 Euro.

Noch zu Beginn des Jahres 2012 gingen formlose Anträge auf Leistungen für Bildung und Teilhabe ohne entscheidungsrelevante Antragsunterlagen ein. Aus diesen Anträgen ging zum Teil auch nicht hervor, welche Leistungsart für welches Kind beantragt worden ist. Die Vervollständigung der Antragsunterlagen war mit einem hohen Verwaltungsaufwand verbunden. Mitunter gingen auch Anträge ein, bei denen erst die Zuständigkeit geprüft werden musste, da die Bürger einen Antrag beim Salzlandkreis stellten unabhängig vom zuständigen Rechtskreis.

## **8. Öffentlichkeitsarbeit**

Kontinuierlich wurde in den Medien und in der Tagespresse über die Möglichkeiten der Inanspruchnahme der Leistungen für Bildung und Teilhabe berichtet. Bereits 2011 wurden die Eltern mittels Informationsschreiben über die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser Leistungen informiert. Plakate und Flyer standen zur Verteilung zur Verfügung.

Zusätzlich fand hinsichtlich der organisatorischen Umsetzung der gemeinschaftlichen Mittagsversorgung ein Erfahrungsaustausch mit den Essenanbietern statt.

In der Schulung der Schulsachbearbeiterinnen für die Schulen in Trägerschaft des Salzlandkreises erfolgte ein Informationsaustausch zum Bildungs- und Teilhabepaket.

Die Mitarbeiterinnen für Bildung und Teilhabe stehen im ständigen Kontakt zu den Kindertageseinrichtungen, Schulen und Vereinen.

Mit der Umsetzung der Schulsozialarbeit zur effizienten Nutzung der Leistungen für Bildung und Teilhabe erfolgte für die 12 Schulsozialarbeiter eine Schulung zur Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepaketes durch die Mitarbeiterinnen des Fachdienstes Soziales und des Jobcenters Salzlandkreis. Es wurde im fachlichen Erfahrungsaustausch über die Inhalte der Leistungen für Bildung und Teilhabe informiert und Einzelfragen erörtert.

Auf der Homepage des Salzlandkreises wird über die Inhalte und Ansprechpartner informiert, die Antragsformulare werden dort ebenfalls zur Verfügung gestellt. Im Fachdienst Soziales wurde ein Servicetelefon eingerichtet, dass bei den Antragstellern regen Zuspruch findet. Die Wirksamkeit der bisherigen Öffentlichkeitsarbeit wird durch die kontinuierliche Antragstellung bestätigt.

## **9. Sozialarbeit im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaketes**

Am 29.02.2012 beschloss der Kreistag die Ausschreibung von 12 Sozialarbeitern für die „Sozialarbeit im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaketes“ im Salzlandkreis.

Die Vergabe des Leistungsgegenstandes "Sozialarbeit im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaketes" erfolgte dann am 18.07.2012 vom Kreistag an folgende Träger:

Berufliches Bildungs- und Rehabilitationszentrum e.V.  
(jeweils 3 Stellen für die Sozialräume Aschersleben und Staßfurt)  
Stiftung Evangelische Jugendhilfe e.V.  
(2,5 Stellen für den Sozialraum Bernburg)  
Rückenwind Schönebeck e.V.  
(2,5 Stellen für den Sozialraum Schönebeck) und  
an den Kreissportbund Salzland e.V.  
(eine Stelle für die institutionelle Beratung der Sportvereine im SLK).

Ausgehend vom Stand der Veröffentlichung der Ausschreibung wird eine Erhöhung der Annahme der Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaketes insbesondere bei der Lernförderung § 28 (5) SGB II und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben § 28 (7) SGB II über die Sozialarbeit im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaketes erwartet.

Das zu erreichende Ergebnis soll einen erkennbaren Mehrwert für die Bildungs- und Teilhabechancen der Familien im Rahmen des vermittelten und bereitgestellten Angebotes, bei der Unterstützung bei der Suche nach geeigneten Hilfe- und Fördermaßnahmen (wie Nachhilfeangebote, Lernförderung, Förderangebote in Schulen, Einbindung von außerschulischen Partnern, Freizeitgestaltung etc.), bei der Begleitung in die Angebote von Bildung und Teilhabe am gesellschaftlichen Leben bringen.

Im Projektzeitraum vom 01.09.2012- 31.12.2015 werden die Träger besonders daran arbeiten, die inhaltlichen Anforderungen der Leistungsausschreibung zu erfüllen.

## 9.1 Anliegen der Sozialarbeit im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaketes

Die Zielgruppen Kinder, Jugendliche und Familien mit geringem Einkommen, die sich im Bezug von Leistungen nach dem SGB II, dem SGB XII oder von Kinderzuschlag und/oder Wohngeld sowie teilweise nach dem Asylbewerberleistungsgesetz befinden, werden über die SozialarbeiterInnen besonders angesprochen.

Die Zusammenarbeit mit den Institutionen wie Schulen, Kindertageseinrichtungen, Vereinen, Trägern der Kinder- und Jugendarbeit ect. ist ein wichtiger Teil der Arbeit der Sozialarbeit im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaketes.

Die enge Kontaktherstellung mit VertreterInnen der Institutionen soll den besseren Zugang der Kinder und Jugendlichen zu den Angeboten des Bildungs- und Teilhabepaketes erleichtern.

Bestehende und relevante Strukturen im Sozialraum sollen dabei integriert werden, um Doppelstrukturen zu vermeiden.

Die Zusammenarbeit mit den vor Ort eingesetzten Schulsozialarbeitern im Rahmen des ESF Programms „Schulerfolg sichern“ ist so umzusetzen, dass keine Doppelstrukturen entstehen und ein Informationsfluss gegeben ist. Die Zusammenarbeit mit den AkteurInnen im Sozialraum und die Akzeptanz der Sozialarbeit im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaketes werden durch Präsenz, Information, Transparenz, Zusammenarbeit und gemeinsame Erarbeitung von Kooperationsprojekten gefördert. Bestehende Angebote aus angrenzenden Feldern der Jugendhilfe -,Sozial - und Gesundheitssysteme werden eingebunden.

Das Projekt „Sozialarbeit im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaketes“ soll bestehende Angebote ergänzen und folgende Ziele erfüllen:

- arbeitsmarktrechtliche und gesellschaftliche Integration sowie Bildung und Teilhabe der betroffenen Kinder und Jugendlichen unterstützen
- Vermittlung und Anregung von Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket durch Information
- Unterstützung bei der Suche nach geeigneten Hilfe- und Fördermaßnahmen (wie Nachhilfeangebote etc.)
- Gewinnung von mitwirkenden Vereinen, externen Partnern und Anwerbung von zusätzlichen Unterstützungsleistungen und finanziellen Mitteln z.B. für Folgekosten einer Vereinsmitgliedschaft
- der Begleitung in die Angebote von Bildung und Teilhabe am gesellschaftlichen Leben
- Vernetzung mit vorhandenen Strukturen der Jugend- und Schulsozialarbeit, darüber hinaus nehmen sie weiterführende/ergänzende Maßnahmen auch aus angrenzenden Feldern der Jugendhilfe,- Sozial,- Gesundheitssysteme in den Blick
- ergänzende Gestaltung der beruflichen Orientierung und Begleitung des Übergangs von Schule und Beruf

## 9.2 Indikatoren und Umsetzung

Entsprechend der Ausschreibung und der beschriebenen Ziele wurden Indikatoren erarbeitet, die die bisherigen Ergebnisse und Umsetzung darstellen.

### Anzahl der erreichten Kinder und Jugendlichen nach Alter und Art des Leistungsbezuges:

Erreichen der Zielgruppe: Welche Altersgruppe wurde erreicht? (Stand: 31.12.2012)

Alter	Sozialraum ASL <sup>1</sup>	Sozialraum SFT <sup>2</sup>	Sozialraum BBG <sup>3</sup>	Sozialraum SBK <sup>4</sup>	Gesamt SLK
0-5 Jahre	15	29	13	27	84
6-17 Jahre	60	28	58	21	167
18-25 Jahre	0	0	0	0	0
<b>Gesamt</b>	<b>75</b>	<b>57</b>	<b>71</b>	<b>48</b>	<b>251</b>

<sup>1</sup> dazu zählen: Stadt Aschersleben, Stadt Seeland

<sup>2</sup> dazu zählen: Stadt Staßfurt, Stadt Hecklingen, Verbandsgemeinde Egelner Mulde

<sup>3</sup> dazu zählen: Stadt Bernburg, Stadt Nienburg, Stadt Könnern, Verbandsgemeinde Saale-Wipper

<sup>4</sup> dazu zählen: Stadt Schönebeck, Stadt Calbe, Stadt Barby, Gemeinde Bördeland

In welchem Leistungsbezug befinden sich die erreichten Personen? (Stand: 31.12.2012)

Art des Leistungsbezuges	Sozialraum ASL	Sozialraum SFT	Sozialraum BBG	Sozialraum SBK	Gesamt SLK
SGB XII-Bezug od. Asylbewerberleistungen	1	1	0	0	2
SGB II-Bezug	67	46	31	44	188
BKGG (Kinderzuschlag und/oder Wohngeld)	7	10	40	4	61
<b>Gesamt</b>	<b>75</b>	<b>57</b>	<b>71</b>	<b>48</b>	<b>251</b>

In welchen Settings wurden die Familien und die Kinder und Jugendlichen erreicht? (Zugangswege) (Stand: 31.12.2012)

Zugangswege	Sozialraum ASL	Sozialraum SFT	Sozialraum BBG	Sozialraum SBK	Gesamt SLK
Aufsuchender Ansatz (im häuslichen Umfeld)	0	15	0	0	15
Kindertageseinrichtung	9	27	10	25	71
Schule (Lehrer, Schulsozialarbeit ESF, etc.)	43	15	45	4	107
Hort	0	0	2	0	2
Verein	0	0	0	0	0
Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung	7	0	0	8	15
Sonstiges (Bsp. Mehrgenerationenhaus)	16	0	14	11	41
<b>Gesamt</b>	<b>75</b>	<b>57</b>	<b>71</b>	<b>48</b>	<b>251</b>



Erreichte Eltern und deren Kinder, die eine erste Beratung und/oder Information zum BuT erhalten haben (Stand: 31.12.2012):

Beratung / Information zum BuT	Sozialraum ASL	Sozialraum SFT	Sozialraum BBG	Sozialraum SBK	Gesamt SLK
<b>Eltern und deren Kinder gesamt</b>	52	120	57	43	272

An verschiedenen Standorten und in unterschiedlichen Einrichtungen wurden und werden feste Sprechzeiten oder Sprechzeiten bei Bedarf vereinbart sowie Mitteilungen der Ansprechpartner über einen Aushang oder Flyer eingerichtet.

- Anlage 3 Berufliches Bildungs- und Rehabilitationszentrum e.V., Sozialraum Aschersleben
- Anlage 4 Berufliches Bildungs- und Rehabilitationszentrum e.V., Sozialraum Staßfurt
- Anlage 5 Stiftung Evangelische Jugendhilfe, Bernburg Sozialraum Bernburg
- Anlage 6 Rückenwind e.V. Schönbeck, Sozialraum Schönebeck

Nach Information der SozialarbeiterInnen wurden die angebotenen Öffnungszeiten von der Zielgruppe bisher nur verhalten angenommen. Aus diesem Grund wurden fest vereinbarte Sprechzeiten in Einrichtungen von einmal wöchentlich auf einmal im Monat geändert oder zu flexiblen Sprechzeiten nach Bedarf umgewandelt. Diese können jedoch bei Mehrbedarf jederzeit erhöht werden. Durch regelmäßige Präsenz erhoffen sich die SozialarbeiterInnen eine verstärkte Annahme des Beratungsangebotes.

Eine intensive Öffentlichkeitsarbeit dient ebenfalls dem Erreichen der Zielgruppe. So wurden neben der Eröffnungsveranstaltung des Projektes am 08.10.2012, weitere Informationsveranstaltungen organisiert. Die persönliche Vorstellung der SozialarbeiterInnen in Schulen, Kindertageseinrichtungen, Horten sowie Jugendfreizeiteinrichtungen dienten dabei der Erstinformation über das Projekt „Sozialarbeit im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaketes“ und dem Knüpfen erster Kontakte mit den direkten Ansprechpartnern im jeweiligen Sozialraum. Hierbei konnten Elternbriefe, Flyer, Aushänge sowie Visitenkarten in den jeweiligen Einrichtungen und Institutionen als Informationsmaterial für die Zielgruppen hinterlegt werden. Ein Interview mit der Tagespresse, Artikel in der MZ und im Amtsblatt von Gemeinden trugen ebenfalls zur Bekanntmachung in der Öffentlichkeit bei.

### Netzwerkarbeit

Wie wurde die Umsetzung des Projektes „Sozialarbeit im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaketes“ nach außen kommuniziert? (Stand: 31.12.2012)

Beratung / Information zum BuT von	Sozialraum ASL	Sozialraum SFT	Sozialraum BBG	Sozialraum SBK	Gesamt SLK
Kitavertreter	21	63	4	12	100
Schulvertreter	41	55	18	38	152
Horteinrichtungen	4	3	4	6	17
Kinder- und Jugendeinrichtungen	57	17	3	8	85
(Sport) Vereine	3	10	0	1	14
Bildungsdienstleister / gemeinnützige Träger	5	5	2	1	13
Andere (bspw. Polizei, Familienhelfer, Geburtshaus, Stadtjugendpfleger etc.)	13	6	15	3	37
<b>Gesamt</b>	144	159	46	69	418

Welche Netzwerkpartner wurden beraten und/oder informiert? (Stand: 31.12.2012)

<b>Einbeziehung von Netzwerkpartnern</b>	<b>Sozialraum ASL</b>	<b>Sozialraum SFT</b>	<b>Sozialraum BBG</b>	<b>Sozialraum SBK</b>	<b>Gesamt SLK</b>
Planung, Vorbereitung	39	22	1	58	120
Durchführung von Veranstaltungen, Arbeitsgruppentreffen	5	9	9	14	37
Individuelle Arbeitsberatungen mit Netzwerkpartnern, Kontaktpflege (z.B. Absprachen, inhaltliche Abstimmungen, Versenden von E-Mails und Briefen, Vorstellung und Informationsaustausch bei den Netzwerkpartnern)	108	138	13	251	510
Vermittlung von Angeboten der Netzwerkpartner	0	0	3	0	3
<b>Gesamt</b>	<b>152</b>	<b>169</b>	<b>26</b>	<b>323</b>	<b>670</b>

Dabei wurden unterschiedliche Formen der Abstimmung und des Informationsaustausches zur Pflege, Anbahnung und Vernetzung der Netzwerkpartner gewählt. Die Formen der Netzwerkarbeit umfassten dabei telefonische und /oder persönliche Absprachen, gemeinsame Treffen bis hin zur Einbindung in lokale Arbeitskreise und Netzwerktreffen.

Die Kontaktaufnahmen und Informationsgespräche mit den Netzwerkpartnern gestalteten sich dabei sehr differenziert. Von Zuspruch und Freude über die Unterstützung der SozialarbeiterInnen bis hin zur Ablehnung und (Unmuts-)Bekundungen einer unsinnigen und von Verschwendung gekennzeichneten Beschäftigungsmaßnahme.

Die Schwerpunkte der Arbeit sind nicht nur die Mitwirkung in Arbeitskreisen, die Organisation von Veranstaltungen und die Kooperation und der Erfahrungsaustausch mit allen Beteiligten sondern auch personenorientierte Unterstützung und Begleitung, Hausbesuche sowie die Arbeit mit Familien- bzw. Bezugssystemen.

Die SozialarbeiterInnen informieren und beraten die Familien zu den einzelnen Teilleistungen des Bildungs- und Teilhabepaketes und sie unterstützen bei den entsprechenden Antragstellungen.

Bei welchen Antragsstellungen der Teilleistungen des Bildungs- und Teilhabepaketes unterstützten die SozialarbeiterInnen? (Stand: 31.12.2012)

<b>Unterstützung bei folgender Antragstellung</b>	<b>Sozialraum ASL</b>	<b>Sozialraum SFT</b>	<b>Sozialraum BBG</b>	<b>Sozialraum SBK</b>	<b>Gesamt SLK</b>
Eintägige Klassenfahrten	20	17	40	0	77
Mehrtägige Klassenfahrten	1	9	3	2	15
Kita-Ausflüge	0	18	0	4	22
Schulbedarfspaket	4	6	0	1	11
Schülerbeförderung	0	0	0	0	0
Lernförderung	0	0	8	1	9
Mittagsverpflegung in Schule	23	13	15	3	54
Mittagsverpflegung in Kita	15	20	13	13	61
Mittagsverpflegung im Hort	0	1	0	0	1
Teilhabe Mitgliedsbeiträge	3	3	3	5	14
Teilhabe Bildung	2	3	0	0	5
Teilhabe Freizeit	2	20	2	0	24
<b>Gesamt</b>	<b>70</b>	<b>110</b>	<b>84</b>	<b>29</b>	<b>293</b>

Von den 293 Beratungen der Antragstellung zu Teilleistungen haben insgesamt 79 Personen erstmalig einen Antrag für die Inanspruchnahme von Leistungen aus dem BuT gestellt.

Die Gründe der bisherigen Nicht-Inanspruchnahme lagen (bei den Personen die Gründe angaben) am häufigsten darin, dass entsprechende Informationen fehlten, der Antragsaufwand zu hoch erschien oder kein entsprechender Bedarf bestand.

### **Ergebnisse der institutionellen Beratung (Kreissportbund)**

Die Arbeit mit den Sportvereinen ist ebenfalls ein wichtiger Teil des Projektes „Schulsozialarbeit im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaketes“. Der Kontakt mit VertreterInnen der Sportvereine soll einen noch besseren Zugang der Kinder und Jugendlichen zu den Angeboten der Vereine ermöglichen. Dabei sollen folgende Ziele umgesetzt werden:

- Institutionelle Beratung der Sportvereine zur Annahme der Angebote im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaketes
- Unterstützung bei der Öffentlichkeitsarbeit
- Beratungen zu und Organisation von Schulungen
- Unterstützung bei der Erarbeitung von Satzungen
- Unterstützung bei der Erstellung von Informationsmaterialien
- Gewinnung von mitwirkenden Vereinen und weiteren Partnern
- Gewinnung von externen Partnern, Anwerbung von zusätzlichen Unterstützungsleistungen
- Einwerbung von zusätzlichen finanziellen Mitteln z.B. für Folgekosten einer Vereinsmitgliedschaft
- Information und Anregung über Angebote von Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket
- Einwerben der Unterstützung, der Suche oder Aufbau von geeigneten Möglichkeiten im Bereich des Sportes
- Bestehende relevante Strukturen und AkteurInnen im Sozialraum werden integriert und Doppelstrukturen vermieden

Inwieweit ist es durch die institutionelle Beratungen gelungen, die Sportvereine bzw. deren Vertreter so zu erreichen, dass ein noch besserer Zugang der Kinder und Jugendlichen zu den Angeboten der Vereine erfolgen kann?

Neben einer schriftlichen Information an alle Vereine, wurden telefonische sowie persönliche Absprachen zur Abstimmung der Zusammenarbeit getroffen und Beratungstermine vereinbart. Einige Vereine haben sich so erstmalig detailliert mit den Möglichkeiten, die das Bildungs- und Teilhabepaket bietet, auseinandergesetzt. Andere Vereine waren bereits sehr gut informiert.

#### Anlage 7 Beratungen des Kreissportbundes Salzland e.V.

Es wurde mit interessierten Vereinen begonnen, "Konzepte" zur Information und Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepaketes zu erarbeiten. Dabei wird wie folgt vorgegangen:

- Analyse des Ist- Wertes (in dieser Phase befinden sich die Vereine)
  - Wie ist der Informationsstand zum BuT?
  - Wie viele anspruchsberechtigte Kinder sind im Verein?
  - Welche Netzwerke bestehen (Schul- AG, Kindertagesstättenprojekt etc.)?
  - Wie ist die Qualität der internen Kommunikation, wie die in der Öffentlichkeitsarbeit?
  - Wie viel Zeit können die ehrenamtlich tätigen Mitarbeiter investieren?
  - Welche Projekte zur Mitgliedergewinnung und Nachwuchsförderung sind geplant?
- Festlegung von Zielen (Was will der Verein erreichen?)
- Planung von Arbeitsschritten zur Zielerreichung

Einige Vereine befinden sich gerade in Umbruchphasen (neuer Vorstand oder demnächst stattfindende Vorstandswahlen) und müssen vorrangig die regulären Vereinsgeschäfte klären. Hier sind Projekte im Frühjahr und Sommer geplant.

Ein großes Potential wird bei der Einbeziehung der Übungsleiter gesehen. Durch umfassende Information können sie gezielt neue Kontakte knüpfen, Kinder animieren, die Freude zum Sport fördern und Ideen zur Mitgliedergewinnung vor Ort umsetzen. Zukünftig ist eine noch engere Zusammenarbeit mit den Übungsleitern der Vereine geplant.

Eine intensive Öffentlichkeitsarbeit dient ebenfalls der Bekanntmachung des Projektes und der Informationsweiterleitung an die Sportvereine zu den Leistungen, die das Bildungs- und Teilhabepaket bietet. So wurden nicht nur Informationsveranstaltungen organisiert, sondern auch persönliche Termine mit den Ansprechpartnern der Sportvereine vereinbart. Hierbei konnten Flyer, Informationsmaterial sowie Visitenkarten in den jeweiligen Einrichtungen hinterlegt werden. Ein Interview mit der Mitteldeutschen Zeitung ist demnächst geplant. Für die Zukunft ist die Erstellung eines speziellen BuT- Sport- Flyer beabsichtigt sowie eine Verlinkung diesbezüglich auf der Homepage des Kreissportbundes.

Durch den Ausbau der vorhandenen Vernetzungen können Fragen der anspruchsberechtigten Personen schneller und umfassender beantwortet werden. Der Kontakt zu den Vereinen, verbessert die Qualität der Kommunikation zwischen dem Kreissportbund Salzland e.V. und den Vereinen. Angebote und Veranstaltungen werden so noch besser kommuniziert. Ideen und Planungen werden miteinander erarbeitet und sollen gemeinsam umgesetzt werden. Die Kontakte zwischen Schulen, Kindertageseinrichtungen sowie Jugendfreizeiteinrichtungen und Vereinen sollen ausgebaut werden. Bei einigen Vereinen führte die Information, zu den Chancen, die das Bildungs- und Teilhabepaket bietet, zum besseren Verständnis. Die Antragsformulare zu den Leistungen des Bildungs- und Teilhabepaketes wurden vor Ort erläutert, so dass auch in den Vereinen die Unterstützung bei Ausfüllschwierigkeiten in der Antragstellung gegeben ist.

<b>Institutionelle Beratungen</b>	<b>Gesamtzeitraum (Okt. – Dez. 2012) im SLK</b>
Planung, Vorbereitung	19
Beratung von Sportvereinen <sup>1</sup>	47
Durchführung von Veranstaltungen zur Bekanntmachung der Angebote, Arbeitsgruppentreffen <sup>2</sup>	9
individuelle Beratungen mit Netzwerkpartnern (z.B. Anwerbung zusätzlicher Unterstützungsleistungen)	4
Kontaktpflege, Informationsaustausch	460
Sonstiges (E-Mails, Briefe, etc.)	340
<b>Gesamt</b>	<b>879</b>

<sup>1</sup> intensive persönliche oder telefonische Beratung + Kurzberatung per Telefon oder im Gespräch

<sup>2</sup> bspw. Seniorensportfest SBK 04.11.12; Hauptausschuss KSB 12.11., Veranstaltung Stiftung 30.11, Sportlerehrung Salzlandkreis 04.12

Vom Fachdienst Jugend und Familie können folgende Aussagen anhand der eingereichten Statistiken und Sachberichte gegeben werden.

Für die Durchführung wurde von den Trägern fachlich geeignetes und qualifiziertes sowie erfahrenes Personal eingesetzt. Über den Fachdienst Jugend und Familie finden regelmäßig Fachaustausche mit den Sozialarbeiter/innen statt, um die Projektumsetzung zu analysieren, Teilziele und Arbeitsschwerpunkte festzulegen. Über den Träger finden regelmäßig Teambesprechungen und Fortbildungen statt.

Vom Projektbeginn bis zum 31.12.2012 wurden von den Sozialarbeitern/innen in den einzelnen Sozialräumen insgesamt 251 antragsberechtigte Eltern und deren Kinder und Jugendliche zur Antragstellung beraten. Hier stellte sich heraus, dass das Beratungsangebot ( 167 Beratungen) besonders von Eltern mit Kindern der Altersgruppe 6-17 Jahren in Anspruch genommen wurde. Die erreichten Personen befanden sich überwiegend ( 75%) im SGB II- Leistungsbezug.

Neben den Beratungen in Kindertagesstätten, Vereinen, Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen wurde das Beratungsangebote besonders im Umfeld von Schule (107 Beratungen) wahrgenommen. Die Sozialarbeiter/innen berieten die Eltern zu den verschiedenen Teilleistungen des BuT.

Hierbei erfolgte vor allem die Unterstützung der Antragstellungen für eintägige Klassenfahrten ( 77 Anträge) und die Beratung der Antragstellung der Mittagsverpflegung in Kita und Schule (115).

Als besonders positiv konnte die Beratung von Eltern zu den Leistungen und Vermittlung von Angeboten der sozialen und kulturellen Teilhabe (mit 43 Beratungen zur Antragstellungen) gewertet werden sowie die Beratung von 79 Erstantragstellern.

Ein besonderer Schwerpunkt im Jahr 2013 wird die Umsetzung des Hauptzieles, die gesellschaftliche Integration der Kinder- und Jugendlichen sein. Hierbei stellt die Kenntnis der Sozialarbeiter in den Sozialräumen und deren dazu notwendige Netzwerkarbeit zur Einbindung in Sportvereine, Einbeziehung und Nutzung von Freizeitaktivitäten im künstlerischen und musischen sowie sportlichen Bereich einen wesentlichen Erfolgsfaktor dar.

Seitens der Träger der Schulsozialarbeit im Rahmen des BuT soll es für die Sozialräume gelingen, geeignete Hilfe- und Fördermaßnahmen (wie Nachhilfeangebote, Lernförderung, Förderangebote in Schulen, Einbindung von außerschulischen Partnern, Freizeitgestaltung etc.) zu akquirieren und aufzubauen. Bildung und Teilhabe soll auch dort möglich sein, wo bisher keine Angebote existieren bzw. vorhandene Angebote nicht erreichbar sind (ländlichen Raum).

Ein weiterer Schwerpunkt der Arbeit war zu Beginn die Öffentlichkeits- und Netzwerkarbeit, um das Projekt Schulsozialarbeit im Rahmen des BuT nach außen zu kommunizieren und bekannt zu machen. Eine enge Zusammenarbeit ist dabei zwischen den Sozialarbeitern/innen den Schulen (152 Beratungen), den Kindertageseinrichtungen (100 Beratungen) sowie Kinder- und Jugendeinrichtungen (85 Beratungen) entstanden. In Auswertung der Sachberichte der Träger wurden die Beratungsangebote in den Einrichtungen unterschiedlich umgesetzt und angenommen. Es wurden feste Sprechzeiten oder Sprechzeiten bei Bedarf vereinbart sowie Mitteilungen der Ansprechpartner über einen Aushang oder Flyer hinterlegt.

Der Kreissportbund konnte die Stelle der institutionellen Beratung der Sportvereine mit einer Sozialarbeiterin besetzen. Vor der eigentlichen Arbeit, der Gewinnung von mitwirkenden Vereinen, externen Partnern und Anwerbung von zusätzlichen Unterstützungsleistungen und finanziellen Mitteln z.B. für Folgekosten einer Vereinsmitgliedschaft war hier die Kontaktaufnahme zu den einzelnen Untergruppen der Sportvereine mit einer intensiven Öffentlichkeits- und Netzwerkarbeit die Voraussetzung.

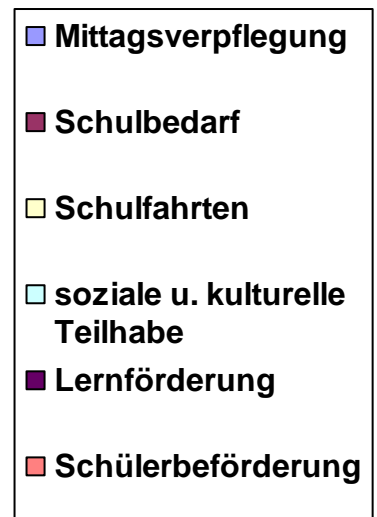
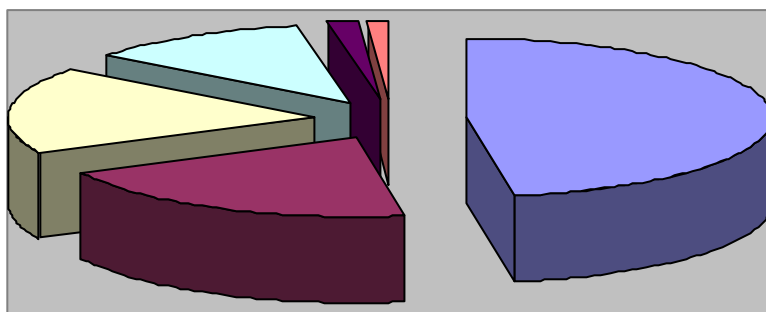
Die dargestellten Ergebnisse stellen den bisherigen Umsetzungsstand dar und werden in der 5. Sitzungsrolle fortgeschrieben.

## 10. Trend im Landesvergleich

Mit Stand 31.12.2011 veröffentlichte der Landkreistag Sachsen-Anhalt eine Übersicht, wie sich die Antragstellungen in den Landkreisen auf die einzelnen Leistungsarten darstellten. Dies sieht im Ergebnis folgendermaßen aus:

Land Sachsen-Anhalt  
Stand 31.12.2011

Leistungsarten	Anzahl der Antragstellungen in den Landkreisen	Prozentualer Anteil
Mittagsverpflegung	42.909	47,52
Schulbedarf	18.274	20,24
Schulfahrten	15.890	17,60
Soziale u. kulturelle Teilhabe	10.831	12,00
Lernförderung	1.426	1,58
Schülerbeförderung	957	1,06
Gesamt	90.287	100,00

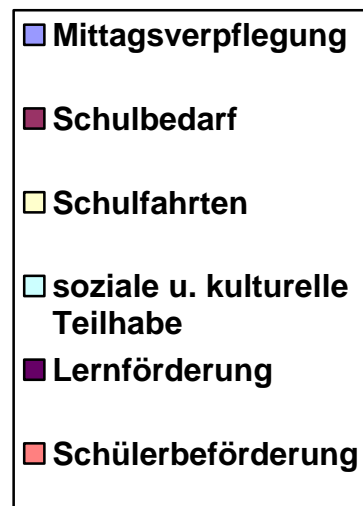
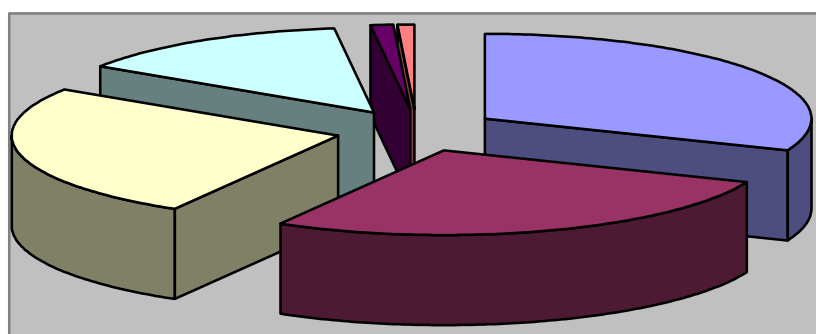


Zum damaligen Zeitpunkt ging im gesamten Bundesland Sachsen-Anhalt die Tendenz bereits dahin, dass die Antragstellungen für die gemeinschaftliche Mittagsversorgung mit fast 50 % den Hauptanteil an den gesamten Antragstellungen für Bildung und Teilhabe ausmachen, dicht gefolgt vom Schulbedarf und den Schulfahrten. Der geringe Anteil der Leistungsart Lernförderung ist den gesetzlich vorgegebenen Rahmenbedingungen, wie bereits unter Punkt 3.2.4 ausgeführt, geschuldet.

Die Verteilung der Leistungsarten für den Rechtskreis Bundeskindergeldgesetz und SGBXII/AsylbLG stellt sich im Jahr 2012 im Salzlandkreis wie folgt dar:

#### Salzlandkreis

Leistungsarten	Anzahl der Antragstellungen im BKGG/SGB XII/AsylbLG	Prozentualer Anteil
Mittagsverpflegung	1.219	31,17
Schulbedarf	1.063	27,18
Schulfahrten	1.007	25,75
Soziale u. kulturelle Teilhabe	548	14,01
Lernförderung	45	1,15
Schülerbeförderung	29	0,74
Gesamt	3.911	100,00



Der Trend des Jahres 2011 setzt sich auch in 2012 fort. Die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung macht den Hauptanteil am gesamten Bildungs- und Teilhabepaket aus. Hier ging der Großteil der Anträge ein, dicht gefolgt vom Schulbedarf und den Ausflügen/mehrtägigen Klassenfahrten. Die gesetzlich vorgegebenen Anspruchsvoraussetzungen verursachten den geringen Anteil bei der Lernförderung. Bei der Schülerbeförderung sind erst Förderungen durch Dritte auszuschöpfen.

## **11. Umsetzung der Leistungen für Bildung und Teilhabe im Salzlandkreis**

Die übertragenen Aufgaben zur Gewährung von Leistungen für Bildung und Teilhabe für Kinder und Jugendliche wurden im Salzlandkreis erfolgreich umgesetzt.

Insbesondere im Jobcenter und im Fachbereich II, Fachdienst Soziales, wurden großen Anstrengungen unternommen, um das Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 24.03.2011 umzusetzen.

Dazu bedarf es aber auch der Zusammenarbeit mit den Fachdiensten 22 (Jugend und Familie) und 12a (Fachdienst Finanzmanagement – Kämmerei), die an der Lösung dieser Aufgabe im Salzlandkreis aktiv mitwirken.

Durch die kontinuierliche Kommunikation mit dem Anspruchsberechtigten konnte die Qualität der eingereichten Anträge und der dazugehörigen Unterlagen verbessert werden, so dass die durchschnittliche Bearbeitungsdauer ca. 16 Tage beträgt. In 2012 erfolgte die Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepaketes mit einer konstanten Besetzung und damit einer steigenden Rechtssicherheit der Mitarbeiterinnen. So wurde eine Bearbeitungsquote von 88,37 % ermittelt.

Über das Jahr 2012 gingen die Anträge auf Leistungen für Bildung und Teilhabe jeden Monat kontinuierlich ein.

Es konnte unter Berücksichtigung der beschiedenen Anträge eine Bewilligungsquote für 2012 von 93,4 % ermittelt werden.

Die Informationen an die Anspruchsberechtigten gingen auch dahin, dass sie ihren Folgeantrag auf Leistungen für Bildung und Teilhabe immer rechtzeitig stellen, um die lückenlose Inanspruchnahme gewährleisten zu können.

Unter Fortsetzung der Bemühungen, möglichst viele Anspruchsberechtigte zu erreichen, wird die Öffentlichkeitsarbeit in der bewährten Form weitergeführt.

Durch den Einsatz und die Arbeit der SchulsozialarbeiterInnen wird erwartet, eine noch höhere Quote der Inanspruchnahme zu erreichen.

**Anlagen  
texterwähnt**